

# **Satzung des Bürger-Schützen- Verein Delhoven 1926 e.V. in der von den Generalversammlung vom 16.10.2009 beschlossenen Fassung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der seit dem Jahre 1926 bestehende Verein führt den Namen:

Bürger - Schützen - Verein 1926 e. V.

Der Verein wurde am 15. Juli 1962 in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen - Delhoven. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Zielsetzung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des derzeit bestehenden Rechts, und zwar insbesondere durch die Pflege des heimatlichen Brauchtums, die Erhaltung und Förderung des traditionellen Schützenfestes in Delhoven, die Verwurzelung der Delhovener Bevölkerung mit ihrer Heimat.

Dieser Zweck soll durch das Zusammenwirken aller den Gemeinsinn fördernder Bürger von Delhoven angestrebt werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keinerlei Ausschüttung. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jeder der sich dem Bürger-Schützen-Verein verbunden fühlt und seine Satzungen anerkennt, kann Mitglied werden.

2. Der Verein hat  
**Aktive Mitglieder**  
**Passive (fördernde) Mitglieder**  
**Ehrenmitglieder.**

3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an der Leitung sowie an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen insbesondere einer Schützenkompanie des Vereins angehören.

4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ohne aktive Mitglieder zu sein, den Vereinszweck unmittelbar durch Mitgliedschaft fördern.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das heimatliche Brauchtum und um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

6. Die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft trifft nach Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand.

7. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds,
- b) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
- c) Ausschluss.

8. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Rechtfertigung vor dem Vorstand zu.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

##### 1. Rechte

Jedes Mitglied hat ab der Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Stimmrecht. Jedes Mitglied kann mit dem vollendeten 18. Lebensjahr zu allen Ämtern gewählt werden. Es ist berechtigt, sich auf allen den Vereinszweck fördernden Arbeitsgebieten innerhalb des Vereins zu betätigen.

##### 2. Pflichten

Jedes Mitglied des Vereins unterwirft sich den Satzungen und verpflichtet sich, die Belange des Vereins zu fördern.

##### 3. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
  - a) ordentliche
  - b) außerordentliche Generalversammlung

2. der Vorstand im Sinne des §26 BGB

3. der Gesamtvorstand

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung )**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich, spätestens bis zum 31.03. des Jahres statt.

2. Einladung

Die Einladung hat 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn durch Anschläge, Rundschreiben oder durch die Ortspresse zu erfolgen.

3. Anträge

Die Generalversammlung fasst grundsätzlich nur Beschlüsse über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen. Die Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Anträge dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand hat diese Anträge auf der Tagesordnung zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge - ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung – gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit eines Antrages von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

4. Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung

Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordentlichen Einberufung der Mitgliederversammlung als erbracht.

5. Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden - sofern die Satzungen nichts anderes vorschreiben - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Form der Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt geheim; sie können durch Zuruf ( Akklamation ) erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

7. Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes

Der Vorstand legt in der Generalversammlung - nach Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer – den Geschäfts- und den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

8. Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt über:

- a) Die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- b) Die Entlastung des Vorstandes für die Leitung und Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- c) Die Neuwahl des Vorsitzenden sowie des übrigen Vorstandes, die alle vier Jahre erfolgt. Die Details ergeben sich aus § 7a dieser Satzung.
- d) Die Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- e) Die Wahl des Schützenoberst, die alle vier Jahre verbunden mit der Vorstandswahl, erfolgt.
- f) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

## 9. Beurkundung

Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter gemäß §10 der Satzung sowie dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

## **§ 7a Zeitpunkt der Wahlen für die einzelnen Vorstandsämter**

Die Wahl des Vorstands erfolgt zwei Jahre zeitversetzt.

Der 1. Vorsitzende,  
der 2. Geschäftsführer,  
der 2. Schatzmeister  
und 3 Beisitzer  
werden auf einer Generalversammlung gemeinsam gewählt.  
Zwei Jahre zeitversetzt werden  
der 2. Vorsitzende,  
der 1. Geschäftsführer,  
der 1. Schatzmeister  
sowie die 3 weiteren Beisitzer gewählt.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende und der Vorstand sind jederzeit berechtigt und auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem viertel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Geschäftsführer
- c) der 1. Schatzmeister

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

2. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins nach außen ist es erforderlich, dass diese Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln und die erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss, die Änderung und Verfügung über Geld und Vermögensanlagen bzw. Teilen von diesen. Der 1. Schatzmeister kann alleine nur Verfügungen von den vom Vorstand gem. § 26 BGB festgelegten Giro-Konten vornehmen. Ist eines der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes verhindert, erfolgt dessen Vertretung bei der Abgabe von Erklärungen durch den vom Verein gewählten Vertreter. Der Verein wird, soweit es sich um die Erteilung, Änderung oder Entziehung von Vollmachten für ein Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 11 Abs.1 der Satzung geht, durch die beiden übrigen vertreten.

3. Für Verbindlichkeiten und unerlaubte Handlungen haftet der Verein.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 11 dieser Satzung sowie deren Vertretern dem 2. Vorsitzenden dem 2. Geschäftsführer dem 2. Schatzmeister und sechs Beisitzern.

2. Sofern nicht die Satzung ausdrücklich vom Vorstand im Sinne des §26 BGB ( §11 der Satzung) spricht, gilt als Vorstand in der Satzung der Gesamtvorstand gemäß § 12.1 der Satzung.

### **§13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Über alle in den Satzungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen obliegt die Beschlussbefugnis dem Vorstand.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Vereins, die Aufsicht über die Kassenverwaltung und das Vereinsvermögen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Einberufung des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende kann den Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von 3 Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird

### **§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Beurkundung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der 1. Vorsitzende muss anwesend sein.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden bei gleichem Stimmrecht jedes Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

### **§ 16 Vorsitzender**

1. Der 1. Vorsitzende hat die Gesamtleitung des Vereins.
2. Die Befehlsgewalt über das Regiment erteilt der 1. Vorsitzende dem Oberst.

### **§ 17 Stellvertretender Vorsitzender**

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden.

### **§ 18 Geschäftsführer**

Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsleitung des Vereins

## **§ 19 Stellvertretender Geschäftsführer**

Der stellvertretende Geschäftsführer unterstützt den Geschäftsführer. Ihm obliegt insbesondere der Schriftverkehr innerhalb des Vereins und die Führung der Protokolle.

## **§ 20 Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

## **§ 21 Stellvertretender Schatzmeister**

Der 2. Schatzmeister unterstützt den 1. Schatzmeister. Dies betrifft insbesondere die Führung der Kasse, der Kassenunterlagen sowie der Spareinlagen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist für die Beitragserhebung verantwortlich.

## **§ 22 Finanz- und Kassenordnung**

Der Vorstand ist berechtigt, eine Finanz- und Kassenordnung zu erlassen, die insbesondere Regelungen zur Führung der Vereinskonto, zur Form der Buchführung und zur Verwaltung des Vermögens trifft.

## **§ 23 Besondere Vertreter, Ausschüsse, Ordnungen**

### **1. Besondere Vertreter**

Zur Unterstützung der Leitung des Vereins können vom Vorstand Vereinsmitglieder zwecks Erledigung besonderer Aufgaben als besondere Vertreter bestellt werden.

### **2. Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse bilden, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

### **3. Ordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt zur Durchführung von Vereinsaufgaben Ordnungen ( Geschäftsordnung, Schießordnung, Festordnung usw. ) zu erlassen.

## **§ 24 Schützen- und Volksfest**

1. Das Schützen- und Volksfest wird alljährlich jeweils am dritten Sonntag des Monats August veranstaltet. Höhepunkte des Festes sind die Festzüge (Paraden), das Königsvogelschießen und die während des Krönungsballes stattfindende Krönung des Schützenkönigs.

2. Jedes Vereinsmitglied, welches das 25.

Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich berechtigt, am Königsvogelschießen teilzunehmen und die Königswürde zu erringen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 25 Schützenkönig**

1. Der Schützenkönig ist der Repräsentant des Vereins. Ihm gebührt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden das Recht der Ordensverleihung.
2. Der Schützenkönig ist berechtigt während seiner Regentschaft an den Vorstandsversammlungen beratend teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 26 Schützenoberst**

Der Schützenoberst übt das Kommando über das Regiment an den Schützenfesttagen aus. Ihm obliegt das Vorschlagsrecht zur Ernennung und Beförderung der Schützenoffiziere sowie zur Ordensverleihung.

## **§ 27 Satzungsänderungen**

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Antrag auf der Tagesordnung steht und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **§ 28 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB bleibt im Falle der Auflösung noch über ein volles Jahr Treuhänder des Vereinsvermögens. Falls sich innerhalb des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Verein oder eine Nachfolgeorganisation neu gründet, ist der Auflösungsbeschluss hinfällig.
3. Im Falle der endgültigen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dormagen, jedoch mit der Auflage, dass die Stadt das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, insbesondere dem Zweck zur Förderung des heimatlichen Brauchtums im Stadtteil Delhoven, verwendet. Hierbei sind zunächst sich etwa wieder bildende Nachfolgeorganisationen oder andere Vereine, die die Pflege und Förderung des heimatlichen Schützen- und Volksfestes bezwecken, zu berücksichtigen.

## **§ 29 Schießsport**

1. Die Schießsportgruppen des BSV – Delhoven tragen ihre Wettkämpfe entsprechend den Richtlinien und Schießsportvorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Rheinischen Schützenbundes und des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) aus.



Die vorstehende Satzung löst die bisherigen Satzungen vom 10.01.2003 ab und wurden auf der Generalversammlung vom 16.10.2009 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Delhoven, den **16.10.2009**

Der Vorstand

1. Vorsitzender  
gez. Peter von den Driesch

2. Vorsitzender  
gez. Stephan Gödderz

1. Geschäftsführer  
gez. Joachim Borrmann

2. Geschäftsführer  
gez. Norbert Dahmen

1. Schatzmeister  
gez. Guido Freibeuter

2. Schatzmeister  
gez. Volker Lewerenz

Beisitzer  
gez. Udo Ohmen  
gez. Markus Erpenbach  
gez. Wilfried Vetten  
gez. Toni Mauß  
gez. Andreas Pflug  
gez. Dirk Nussbaum

Eingetragen in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Neuss am  
19.11.2009